

**Ordnung für die Zwischenprüfung  
im Studiengang Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II berufliche Fachrichtung  
an der Universität-Gesamthochschule Essen  
vom 20. Juli 1998**

Amtsblatt des MSWWF des Landes NRW, Nr. 2, S. 76

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die Universität - Gesamthochschule Essen die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungen und Fristen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Prüferinnen
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Klausurarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung

#### III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Zweck der Prüfung

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Studiengang Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II berufliche Fachrichtung wird gemäß § 7 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, berichtigt GV. NW. 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NW. S. 524), außerdem veröffentlicht in der Bereinigten Sammlung der Satzungen und Ordnungen der Universität - Gesamthochschule Essen, durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt. Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

##### § 2 Prüfungen und Fristen

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll in der Regel im vierten Studiensemester, mindestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums, durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 8) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Prüfung kann vor Ablauf der vorgenannten Frist abgeschlossen werden, sofern die erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Prüfungsausschuß legt in jedem Semester einen Prüfungszeitraum fest, in dem die erforderlichen Fachprüfungen abgehalten werden.

### § 3 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die zuständigen Fachbereiche einen Prüfungsausschuß. Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt beim Fachbereich Philosophie, Geschichts-, Religions- und Sozialwissenschaften. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom jeweiligen Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Jedes der Fächer Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft muß durch mindestens je eine Professorin oder einen Professor vertreten sein, die bzw. der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Lehrämter an Schulen ist. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.<sup>1</sup>

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Zwischenprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten dem Beschließenden Ausschuß „Sozialwissenschaften - Wirtschaftslehre/Politik“ zu berichten. Er soll darüber hinaus Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes geben. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter und die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 4 Prüfer und Prüferinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Zwischenprüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsgebiet an der Universität-Gesamthochschule Essen ausgeübt hat und Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes ist oder eine entsprechende Professur in Vertretung wahrnimmt.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit eingegangen werden; sie begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Prüfer rechtzeitig - mindestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes - bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett der Dekanate der beteiligten Fachbereiche.

### § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistung von

<sup>1</sup> Im folgenden werden zur Verbesserung der Verständlichkeit die Funktionsbezeichnungen ausschließlich in der männlichen Form weitergeführt. Bei der nächsten Änderung der Ordnung wird statt-dessen die weibliche Form gewählt.

Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(3) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Sozialwissenschaften erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des UG auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind Fachvertreter zu hören.

### § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

## II. Besondere Bestimmungen

### § 7 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt;
2. an der Universität-Gesamthochschule Essen mindestens ein Semester vor der Ablegung der Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben war oder gemäß § 70 Abs. 1 UG als Zweithörer zugelassen ist,;
3. das Grundstudium entsprechend der Studienordnung nachweist und dabei die Leistungsnachweise gemäß Abs. 2 erbracht hat;
4. eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einzelne Fachprüfungen im Studiengang Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Staatsprüfung nicht endgültig „nicht bestanden“ hat oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 3) nicht verloren hat.

(2) Leistungsnachweise, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht werden müssen, sind

1. gemäß § 9 Abs. 2 der Studienordnung je ein Leistungsnachweis aus
  - Grundzüge der ökonomischen Theorie oder Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland (Innenpolitik)
  - Grundlagen der Soziologie
  - Grundzüge der Didaktik der Wirtschaftslehre/Politik.
2. ein qualifizierter Studiennachweis zu „Grundlagen und Methoden sozialwissenschaftlicher Datenerhebung und Datenanalyse“.

### § 8 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 7 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. das Studienbuch oder entsprechende Bescheinigungen der Hochschule;
3. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Prüfer gemäß § 4 Abs. 3 und
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für

Lehrämter an Schulen im Studiengang Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 3) verloren hat und ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender. Die Zulassung wird spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekanntgegeben.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- b) die gemäß § 7 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen oder eine Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Staatsprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Unterrichtsfach Wirtschaftslehre und Politik oder einem vergleichbaren Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 3) verloren hat.

### § 9 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von zweistündiger Dauer im Rahmen der Lehrveranstaltung

- Grundzüge der ökonomischen Theorie oder
  - Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland (Innenpolitik),

aus der nicht bereits ein Leistungsnachweis gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 vorgelegt wurde.

(2) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 10 Klausurarbeiten

In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in der Lage ist, ein wirtschaftliches oder politisches Problem nach näherer Bestimmung der Studienordnung in der angegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten. Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 11 zu bewerten. Davon kann nur bei zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Das Ergebnis wird dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß möglichst innerhalb von vier Wochen mitgeteilt.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Beträgt die Notendifferenz bei zwei Prüferinnen oder Prüfern 2,0 oder mehr, so ist ein Drittgutachter zu benennen. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Bewertungen der Prüfungsleistungen.

Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Klausurarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

### § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann zweimal wiederholt werden. Für die Zulassung und die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Semesters nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Versäumt ein Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden oder gilt als endgültig nicht bestanden, wenn auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

### § 13 Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt bei Verlust des Prüfungsanspruches.

(5) Auf Antrag des Kandidaten wird ihm eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen enthält.

## III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses zulässig.

**§ 15**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Hausarbeiten oder seine Klausurarbeit und die darauf bezogenen Gutachten bzw. in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 16**

**Übergangsbestimmungen**

Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 1997/98 erstmalig für den Studiengang Wirtschaftslehre/Politik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II berufliche Fachrichtung an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind.

**§ 17**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Die Zwischenprüfungsordnung tritt am 01. Oktober 1997 in Kraft. Sie wird in dem Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

\*

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Beschließenden Ausschusses Sozialwissenschaften - Wirtschaftslehre/Politik vom 21. 05. 1997 und 04.05.1998, des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 16.09.1997 und 20.07.1998 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.02.1998, Az.: I B 3. 40-21/7-10 Nr. 667/97.

Essen, den 20. Juli 1998

Für den Rektor

der Universität-Gesamthochschule Essen

Der Prorektor für Personal und Finanzen

(Universitätsprofessor Dr. E. Schmachtenberg)